Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH ANLAGE 10a zum Gutachten

Nr. RA94/00118/B/67

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Typ: **M553**

Ausführung: M5533849 Blatt 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : M553

Radausführung : M5533849 Radgröße nach Norm : $5\frac{1}{2}$ J x 13 H2

Einpreßtiefe in mm : 38

zulässige Radlast in kg : 470

zul. Abrollumfang in mm : 1770

Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 59,6

Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyo Kogyo Ltd., Hiroshima/Japan

Mazda Motor Corporation / Japan

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradmuttern M12 x 1,5,

Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 8 mm

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
BF	40; 44; 55	Mazda 323	D951	155R13-78	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)
	42; 44; 54	Mazda 323	D951/1	175/70R13-82	12)14)
MΔ	D951/1/I	735/765			4/114 3/59 5

Тур	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
BW	42; 44; 54; 55; 63; 64	Mazda 323 Kombi	E276	155R13-78 175/70R13-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)
MA	E276/L	760/780	•	•	4/114,3/59,5

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH ANLAGE 10a zum Gutachten Nr. RA94/00118/B/67

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Typ: M553

Ausführung: M5533849 Blatt 2 von 3

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
BW	41; 63	Mazda 323 (Kombi)	E276/1	155R13-78 175/70R13-82	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 12)14)
MA	E276/1/NT02	760/780			4/114,3/59,5

Тур	Motorleistung	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige	Auflagen,
	(kW)			Reifengröße	Hinweise
DA	40; 44	Mazda 121	E876	155/70R13-75	1)2)3)4)5)6)7)
				165/60R13-79	8)9)11)13)
				175/60R13-76	
MA	F876/NT02				4/114 3/59 5

Auflagen und Hinweise

Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten 1) Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in 2) den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu 3) verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch 4) keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Antragsteller: Artec Autoteilehandelsges.mbH ANLAGE 10a zum Gutachten

Nr. RA94/00118/B/67

Schönbacher Straße

35745 Herborn - Hörbach

Typ: **M553**

Ausführung: M5533849 Blatt 3 von 3

5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.

Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Die Sonderräder können nur auf der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit 14-Zoll-Bereifung ausgestattet sind nicht zulässig.
- 13) An Achse 2 ist die Radhausausschnittkante ganz umzulegen. Die Befestigung des hinteren Stoßfängers ist aus dem Einfederungsbereich des Reifens zu entfernen. Die Blechlasche ist bis zur Befestigungsschraube zu entfernen; die darunter vorstehende Blechkante ist umzulegen.
- 14) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.

Die ANLAGE 10a mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M553 des Antragstellers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, den 14. März 1997 RA94/00118/B/67